

Professor Dr. Klaus F. Röhl
Ruhr Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie

Kann die Qualität der Justiz gemessen werden?

**Thesen für das Wochenendseminar „Justiz in der Modernisierungsfalle?“
am 29./30. Januar 2000 in Hamburg**

**Arbeitsgruppe 3 - Kann Qualität gemessen werden? Qualitätsinstrumente
und Qualitätsmessung - ihre Chancen - ihre Gefahren**

Mein Vortrag auf dem Richtertag in Karlsruhe im Oktober letzten Jahres endete mit folgender Zusammenfassung:

Der langen Rede kurzer Sinn: Die Justiz sollte dem neuen Steuerungsmodell mit einer Qualitätsoffensive entgegentreten.

Nun nehmen Sie mich beim Wort mit der Frage, ob und wie sich Qualität messen läßt. Darauf will ich nach einer Vorbemerkung ich mit zehn Thesen antworten.

Vorbemerkung: Die Justiz verhält sich wie die meisten Monopolbetriebe im Bereich der Daseinsvorsorge. Sie arbeitet nicht schlecht. Es fehlt ihr jedoch das Gefühl dafür, daß Qualität ein Problem sein könnte. In dieser Arbeitsgruppe setzen wir voraus, daß Qualitätskontrolle möglich und notwendig ist. Deshalb beschränke ich mich darauf, den Anfang eines Artikels zu verlesen, den ich Anfang Januar in einer Zeitung gefunden habe:

Rechtswesen ohne Sicherheitskultur

Unzumutbar hohe Fehlerrate/Versagen des Systems/Gesundheitswesen als Vorbild

„Die Fehlerrate im Rechtswesen ist unzumutbar hoch“, heißt es in einem Bericht, den das National Institute for Justice in Washington D.C. soeben unter dem Titel „To Err Is Human/Building a Safer Justice System“ veröffentlicht hat. Diese Feststellung gilt nicht nur für das amerikanische Rechtssystem, sondern auch für Rechtssysteme in an-

deren demokratischen Staaten. Aber die Vereinigten Staaten sind als erstes Land nicht länger bereit, die mit der hohen Fehlerrate verbundenen Belastungen hinzunehmen. Mit einer Qualitätsinitiative will das Institut die Zahl der fehlgelaufenen Verfahren und Entscheidungen in den nächsten fünf Jahren um die Hälfte verringern. Das Ziel ist ehrgeizig, denn es geht darum, einem ganzen Dienstleistungszweig zu einer modernen Qualitätskultur zu verhelfen. Vorbild ist insbesondere das Gesundheitswesen. Das Rechtssystem liege, was die Qualitätssicherung betreffe, um Dekaden hinter dem Gesundheitswesen zurück.“

In Wahrheit ist dieser Artikel so nicht erschienen. Überall wo ich hier von Recht und Rechtssystem gesprochen habe, war von Medizin und Gesundheitswesen die Rede¹, und es wurde die mangelnde Qualitätskultur des Gesundheitswesens mit der besseren Qualitätssicherung in risikoträchtigen Industriezweigen verglichen. Ich bin aber davon überzeugt, daß meine Kollage nicht ganz abwegig ist.

- 1. In der Justiz werden Massenvorgänge bearbeitet, die sich statistisch leicht zu Hunderten, Tausenden oder gar zu Millionen aggregieren lassen. Es ist schlechthin unvorstellbar, daß sich die Qualität einer solchen Massendienstleistung nicht sollte messen lassen.**

Die Qualität der Justiz läßt sich zwar nicht auf eine Maßzahl oder einen Index reduzieren. Aber es gibt viele Einzelmerkmale, über deren Qualitätsrelevanz man sich relativ gut einigen kann. Auch Effizienz gehört zu diesen Qualitätsmerkmalen, wenngleich sie als solche nicht direkt faßbar ist. Abstrakt gesehen gibt es daher einen Zielkonflikt zwischen Quantität und Qualität. Wenn man konkret wird, zeigt sich aber, daß Qualität sich in vieler Hinsicht selbst bezahlt macht. Ich verzichte jedoch auf Überlegungen zur Messung von Effizienz, denn in der aktuellen Diskussion geht es gerade um die Befürchtung, daß die Anstrengungen zur Verbesserung von Effizienz im Sinne von Kosteneinsparung andere Qualitätsgesichtspunkte verdrängen könnten.

¹ Rainer Flöhl, Gesundheitswesen ohne Sicherheitskultur, FAZ vom 5. Januar 2000, S. N2.

2. Für die Justiz scheidet der von der ISO 9000 vorgezeichnete Weg der Qualitätskontrolle aus.

[Hier Bildreihe einfügen]

Für das Qualitätsmanagement stehen zwei unterschiedliche Ansätze zur Verfügung. Der eine folgt den Standards nach ISO 9000 ff. Ziel ist die systematische Darlegung aller Anstrengungen zur Qualitätssicherung, die Festlegung von Qualitätsnormen, ihre Zusammenfassung in einem Qualitätshandbuch und möglichst auch eine externe Zertifizierung. Es handelt sich dabei um ein eher bürokratisches Verfahren der Normierung, das dem Steuerungsprinzip des Rechts, nahe kommt. Rechtsnormen gibt es genug. Was sie nicht leisten, kann man auch nicht von einer Superstruktur von Qualitätssicherungsnormen erwarten. Für die Rechtspflege scheidet der von der ISO 9000 ff. vorgezeichnete Weg daher aus.

3. Einen auch für die Justiz geeigneten Weg zeigt das konkurrierende Konzept der Qualitätssicherung durch Total Quality Management (TQM). auf.

Das TQM-Verfahren ist nicht auf vordefinierte Qualitätsanforderungen fixiert, sondern verfolgt das Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsprozesse. Ziel ist nicht eine retrospektive oder externe Qualitätskontrolle, sondern ein prospektives Qualitätsmanagement. Es wäre in der Tat höchst problematisch, wollte man im Nachhinein eine konkrete Gerichtsentscheidung anders als in dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zensieren. Aber von der Wirtschaft kann man lernen, daß Qualität nicht durch Fehlerprüfung und Nacharbeit defekter Produkte erzeugt wird. Die Philosophie des TQM heißt: „Qualität kann nicht erprüft werden. Sie muß hergestellt werden.“ Es geht also nicht darum, getane Arbeit zu kritisieren, sondern künftige Arbeit zu verbessern.

4. TQM ist kein vorgefertigtes Qualitätsmeßverfahren, sondern eine Qualitätsphilosophie, in der viele Verfahren Platz haben.

Das TQM beschreibt mehr eine Haltung zur eigenen Arbeit als ein konkretes Verfahren.

4a. „Watch for Dilbert!“

Für Scott Adams und Dilbert ist TQM zu einem „Bingo!“-Wort des Management-Kauderwelsch geworden. Vielleicht ist der Begriff schon verbraucht und deshalb

kontraproduktiv, so daß man auf den Ausdruck verzichten sollte. Stattdessen könnte man einfach von dem Prinzip der Qualitätssicherung sprechen. Vielleicht ist es hilfreich, sich bewußt zu machen, daß juristische Fachbegriffe auf Außenstehende ebenso als befremdender Jargon wirken wie auf uns Juristen die Bingo-Wörter des Managements. Welcher Nichtjurist weiß schon, was es bedeutet, wenn dem Tatsachenvortrag der Parteien „unsubstantiiert“ entgegen geschleudert wird oder wer nun eigentlich was von wem bei der Drittschadensliquidation liquidieren kann? Die Liste ließe sich unschwer verlängern - und dennoch haben diese Termini ihre Berechtigung in der fachlichen Auseinandersetzung unter Juristen.

5. Die an sich vorhandenen Instrumente werden mangels Problembewußtsein in ihrem Potential zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung nicht genutzt.

Ein Qualitätssicherungssystem läßt sich nicht aus dem Stand heraus entwerfen. Das ist aber auch gar nicht notwendig, denn es gibt längst eine Reihe von Instrumenten zur Qualitätsmessung in der Justiz. Das Problem besteht darin, daß die vorhandenen Instrumente in ihrem Potential zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung nicht genutzt oder jedenfalls nicht ausgeschöpft werden, weil es insoweit an Problembewußtsein fehlt.

5a Folgende Instrumente können zur Qualitätssicherung in der Justiz genutzt werden:

- **Begründungserfordernisse**
- **Kollegialprinzip**
- **Rechtsmittelverfahren**
- **Zählkartenstatistik**
- **Geschäftsprüfungen**
- **Personalbeurteilung**
- **Erprobung beim Obergericht**
- **Erfahrungsaustausch und Fortbildung**
- **Justizkritik**
- **Wissenschaftliche Fachkritik von Urteilen der Medien**
- **Auswertung der Dienstaufsichtsbeschwerden**
- **Niederschlagung der Kosten (§§ 16 KostO, 8 GKG)**

Begründungserfordernisse, Kollegialprinip und Rechtsmittel werden laufend abgebaut.

Die Tatsache, daß in der Justiz längst sehr viel gezählt wird und daß im Zusammenhang mit dem Kostenkontrolling weitere Zahlen zusammengetragen werden, darf nicht den Blick für die begrenzte Aussagekraft von Statistiken verstellen. Das bedeutet umgekehrt, daß neben der Statistik auch quantitative Verfahren ausgewertet werden können und müssen. In der empirischen Sozialforschung sind solche Verfahren weit verbreitet, und gerade für die Qualitätsmessung sind sie - wie der Name andeutet - notwendig. Man darf sich nicht daran stoßen daß es sich um „softe“ Methoden handelt. Sie können dennoch zu nachvollziehbaren Aussagen führen.

Mit der **Zählkartenstatistik** verfügt die Justiz über erhebliche Daten zu laufenden und abgeschlossenen Verfahren. Sie dient jedoch in erster Linie der Messung des Geschäftsanfalls und der gleichmäßigen Verteilung der Arbeit innerhalb der Gerichte. Aber sie mißt fraglos auch ein zentrales Qualitätskriterium, nämlich die durchschnittliche Erledigungsdauer nach Falltyp. Seit Jahrzehnten wird in der Justizreform-Diskussion immer wieder betont, daß nur schnelles Recht auch gutes Recht sei, daß also die Erledigungsdauer ein wesentliches Qualitätskennzeichen ist. Sicher ist die Erledigungsdauer nicht das einzige Qualitätskriterium. Das gilt indessen für alle Zahlen. Eine einzelne Zahl ist ohne Aussagekraft. Es hilft gar nichts, wenn man weiß, daß das Gericht in A mit 10 Richterkräften 2000 X-Sachen erledigt. Interessant werden die Zahlen erst, wenn man sie mit anderen vergleichen kann, wenn man also erfährt, daß es im Jahr zuvor noch 2500 X-Sachen waren oder daß das Gericht in B mit 7 Richterkräften nicht weniger erledigt. Immer dann, wenn Vergleichszahlen eine natürliche Schwankungsbreite verlassen, entsteht Erklärungsbedarf. Dann muß man prüfen, ob das, was die Statistik als gleich voraussetzt, etwa die Art der erledigten Sachen oder die Qualität, eben doch nicht gleich war, oder ob ganz andere Ursachen, die nicht in die Statistik eingehen, in Betracht kommen.

Aus der Zählkarte ergibt sich auch die Art der Erledigung. Sie ist zwar nicht ohne weiteres ein Qualitätskriterium. Soweit Verfahren ohne Vergleich oder Urteil eingestellt werden, ist das Merkmal unergiebig. Die Vergleichsquote, also das Verhältnis der durch Vergleich zu den durch Urteil erledigten Sachen, ist nur in engen Grenzen und in der Regel auch nur in Verbindung mit Zusatzinformationen als Qualitätskriterium geeignet.

Zur Verbesserung der Zählkarte habe ich einen wenig durchdachten Vorschlag: Ein **Richterwechsel** zwischen Eingang und Erledigung des Verfahrens kann erhebliche Probleme schaf-

fen. Andererseits sind aus organisatorischen Gründen wechselnde Besetzungen gar nicht zu vermeiden. Soweit ich sehe, gibt es bisher weder genaue Vorstellungen über die Folgen des Richterwechsels für konkrete Verfahren noch Vorkehrungen für einen optimalen Kompromiß zwischen flexiblem Personaleinsatz und stetiger Erledigung. Es könnte hilfreich sein, mindestens vorübergehend einmal zu zählen, wie oft solche Richterwechsel vorkommen und welche Konsequenzen sie für die Erledigung der Sache haben. Wenn diese Konsequenzen so schwerwiegend sind, wie ich vermute, wäre daran zu denken, daß Richter bei einem Dezer-natswechsel innerhalb des Gerichts ihre bisher unerledigten Sachen mitnehmen. Zu überprüfen wäre aber vor allem die Qualität der Geschäftsverteilungspläne.

Was die **Rechtsmittelverfahren** betrifft, so wird deren Sinn und Zweck bisher hauptsächlich in der Verbesserung des Rechtsschutzes gesehen. Berufung und Beschwerde haben vor allem eine Korrektur des Verfahrens und die Verbesserung der Entscheidung der ersten Instanz zum Ziel. Mittelbar ergibt sich daraus sicher auch ein Qualitätseffekt. Aber jedenfalls ist es nicht der eigentliche Zweck der Rechtsmittel, Fehler in der Eingangsinstanz festzustellen und Wege zu ihrer Vermeidung aufzuzeigen. Im Gegenteil: Die aktuelle Diskussion um die Justizreform geht davon aus, daß die Nachbesserungsmöglichkeit der Berufung die Fehlertoleranz in der Eingangsinstanz erhöht. Die Folge ist jedenfalls, daß Rechtsmittel, und hier insbesondere die zweite Tatsacheninstanz, nicht sind, was sie sein könnten, nämlich ein Instrument (auch) der Qualitätssicherung für die erste Instanz. Aber es ist keine Frage, daß Rechtsmittelverfahren auch Qualitätskontroll- und Qualitätsmeßaspekte haben und dies ganz besonders aus Sicht der Parteien. Immerhin ist es wohl üblich, daß die Gerichtsvorstände sich alle Akten, die aus der Rechtsmittelinstanz zurückkommen, vorlegen lassen. Anscheinend ist darin einiges über die Qualität des Instanzgerichts zu erkennen. Es ist auch kein Zufall, daß Präsident und Vizepräsidenten der Landgerichte den Vorsitz in Berufungs- und Beschwerdekammern führen.

Geschäftsprüfungen etwa bei Amts- und Landgericht durch Richter, die im Auftrag des Chefpräsidenten handeln, geschehen in regelmäßigen Abständen. Hier geht es vor allem um einzelne Verfahren, die ungewöhnlich lange dauern. Kontrolliert wird auch die Frist zum Absetzen eines Urteils nach § 315 Abs. 2 ZPO oder § 117 Abs. 4 VwGO.

Die **Personalbeurteilung** ist selbstverständlich ein Instrument der Qualitätsmessung, auch wenn sie zunächst von allen Beteiligten als Instrument zur Verteilung von Karrierechancen innerhalb der Justiz gehandhabt und verstanden wird. Personalbeurteilung ist ein schwieriges

Geschäft. Dabei geht es in der Justiz - wie könnte es auch anders sein - sehr bürokratisch zu. Die eigentlich für justizinterne Zwecke gedachte Personalbeurteilung wird ganz nach dem Muster der für externe Stellen bestimmten Arbeitszeugnisse abgewickelt. Das bedeutet aber, daß bei der Personalbeurteilung kein Klartext geredet wird. Negative Beurteilungen ergeben sich in aller Regel nur aus unsicheren Umkehrschlüssen. Die Personalbeurteilung in der Justiz ist - wie alle Arbeitszeugnisse - verlogen. Das ist fatal, weil die Justiz sich viel stärker als die Wirtschaft auf die zeugnisförmige Personalbeurteilung verläßt.

Erfahrungsaustausch und Fortbildung: Der Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Spruchkörpern und zwischen den Instanzen war bisher nur in der Kantine üblich, wenn überhaupt. Hier scheint sich etwas zu ändern. So bietet jetzt die Justizakademie Nordrhein-Westfalen „Instanzenübergreifende Workshops“ an.

Fachwissenschaftliche Urteilskritik: Es ist schwierig, die Bedeutung der fachwissenschaftlichen Urteilskritik einzuschätzen. Auf der Ebene der Obergerichte ist sie wohl nicht ohne Relevanz.

Die Justizkritik der Medien wird, soweit ich sehe, von der Justiz selbst bislang nicht als Instrument der Qualitätskontrolle interpretiert. In aller Regel wird diese Kritik nur abgewehrt.

6. Zu den herkömmlichen Instrumenten der Qualitätssicherung könnten neue hinzutreten:

- **Benchmarking**
- **Qualitätszirkel**
- **Periodische, standardisierte Mitarbeitergespräche**
- **Supervision/Peer Review**
- **Befragungen**
- **Periodische Rechenschaftsberichte**
- **Fehlerursachenforschung**

Mit den herkömmlichen Mitteln der Qualitätsmessung ist es nicht getan. Es müssen neue hinzutreten, vor allem solche, die sich schon in anderen Organisationen bewährt haben und andere, die auch justizexterne Informationsquellen nutzen, also besonders Anwälte und Publikum. Eines von vielen für die Justiz brauchbares Qualitätsmeßverfahren stellt die externe Befra-

gung von Bürgerinnen und Anwältinnen dar. Durch Fragebögen, die individuell für ein Gericht oder auch für ganze Gerichtszweige erstellt werden, können Differenzen in der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Gerichte, Defizite im Umgang mit den rechtssuchenden Bürgern aufgedeckt werden sowie Anregungen für Verbesserungen von außen empfangen werden. Dabei gehen Qualitätsmessung und Qualitätsverbesserung unmittelbar ineinander über. So hat man in Nordrhein-Westfalen vor einiger Zeit die Proberichter nach ihren Erfahrungen mit Vorsitzenden, Kollegen und Justizverwaltung gefragt mit dem Ergebnis, daß insbesondere an dem Verhalten der Kammervorsitzenden Kritik geübt wurde.

7. Benchmarking ist selbst keine Methode der Qualitätsmessung, sondern lediglich eine Management-Strategie, die eine Qualitätsmessung voraussetzt.

Als ein Kernelement des TQM gilt das sog. **Benchmarking**². Aber auch das Benchmarking ist als solches noch keine Methode der Qualitätsmessung, sondern lediglich eine Management-Strategie, die eine Qualitätsmessung voraussetzt. Benchmarking bedeutet ja, sich am Besten zu orientieren, von ihm zu lernen, und dazu muß man

- a) vergleichend messen, wer der Bessere ist, und
- b) möglichst auch herausfinden, was er anders und damit besser macht.

Der Leistungsvergleich kann sich auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder auf die Gesamtleistung des Gerichts beziehen.

Die Gesamtleistung eines Gerichts setzt sich aus vielen Einzelleistungen zusammen, und entsprechend vielfältig fällt das Instrumentarium der Qualitätsmessung aus. Zu solcher court performance evaluation braucht man gar nicht mehr in die USA oder in die Wirtschaft zu blicken, sondern kann sich an der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen orientieren.

Im Detail sind die Dinge kompliziert. In einer Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters beim Landgericht haben Rottleuthner und seine Mitarbeiter große Mühe darauf verwandt, die Qualität der Arbeit von Einzelrichter und Zivilkammer zu vergleichen³. Dabei wurden berücksichtigt Zahl und Schnelligkeit der Erledigungen, Vergleichs- und Urteilsquote, Rechts-

² Die jüngste Philippika eines Richters gegen einen Leistungsvergleich in der Justiz (Peter Bilsdorfer, Benchmarking in der Justiz - Aufbruch zu neuen Ufern oder bedenkliche Entwicklung?, NJW 1999, 3096) weist Reformanstrengungen mit der bloßen Beschwörung von Qualität zurück und nimmt nicht zur Kenntnis, wie differenziert die Diskussion um das NSM längst geführt wird. Auch der Präsident des OVG Münster, Michael Bertrams, wehrt das NSM nur als Ökonomisierung der Rechtsprechung ab, und übersieht, daß es dabei um eine viel tiefgreifendere Reform der öffentlichen Verwaltung geht (Die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 1999, S. 245-256, bes. S. 246 u. 248).

mittel- und Rechtsmittelerfolgsquote. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß sich jedenfalls mit Hilfe der Zählkartenstatistik und ergänzender Aktenuntersuchungen keine nennenswerten Qualitätsunterschiede zwischen Kammer und Einzelrichter feststellen lassen. Auch die befragten Anwälte sahen keine Qualitätsunterschiede. Dagegen befürchteten sowohl Vorsitzende Richter als auch Beisitzer beim Einzelrichterverfahren ganz überwiegend (85 %) einen sachlichen Qualitätsverlust.

8. Bei der Qualitätskontrolle geht es nicht um eine individuelle Zuschreibung von Qualitätsmängeln, sondern um eine präventive Strategie.

Bei der Qualitätskontrolle geht es nicht darum, Fehler als Folge individuellen Versagens zu betrachten. Fehler werden vielmehr dem Produktionssystem angelastet, das nicht hinreichend auf Qualität ausgerichtet ist. Und dennoch: Fehler werden letztlich von Individuen gemacht, und sie können, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade, durch individuelle Anstrengungen vermieden werden. Gerade dann, wenn die Individualität des Richters im Zusammenhang mit seiner Unabhängigkeit (Bingo?) so betont wird, kann man es nicht ganz vermeiden, auch auf individuelle Qualität abzustellen. In der Justiz fehlt die persönliche Haftung der Handelnden, die sonst alle anderen Professionen trifft. Die richterliche Unabhängigkeit verleiht keine Unfehlbarkeit. Wer, wenn nicht die Justiz selbst, die doch in alle Richtungen ihre Haftungsblitze schleudert, müßte ein Gefühl dafür entwickeln, welch unerhörtes Privileg die Regelung des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB bedeutet? Es muß daher auch Instrumente geben, die gezielt bei den Richterindividuen ansetzen. Hier hat zunächst die Personalbeurteilung ihre Aufgabe. Sie könnte durch periodische, standardisierte Mitarbeitergespräche ergänzt werden. Diese scheinen mir aber doch nur für jüngere Richter und nichtrichterliches Personal adäquat. Bei Anfängern wäre auch eine Art Tutorenprogramm durch erfahrene Richterkolleginnen denkbar. Für die übrige Richterschaft kommen in erster Linie Verfahren der Supervision oder Peer Reviews in Betracht. Auch insoweit gibt es in Nordrhein-Westfalen erste Ansätze. Die Justizakademie bietet wohl in diesem Jahr erstmals eine Tagung „Supervision für Strafrichter und Strafrichterinnen“ und eine andere unter dem Titel „Supervision für Asylrichterinnen und Asylrichter sowie Ausländerrichterinnen und Ausländerrichter“ an. Aber auch an technische Hilfen zur Selbstverbesserung wäre zu denken, etwa an die Möglichkeit, eine Verhandlung zur Selbstkontrolle mit Videogerät aufzuzeichnen.

3 Hubert Rottleuther/Ellen Böhm/Daniel Gasterstädt, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters, Köln 1992.

9. Es fehlt an einer Fehlertypologie für Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheidungen und an einer Fehlerursachenforschung.

Der Justiz fehlt es, wie gesagt, an einem Problembewußtsein. Man geht davon aus, daß spätestens in der letzten Instanz eine richtige Entscheidung erreicht sein wird. Es fehlt deshalb an einer Fehlertypologie und an einer Fehlerursachenforschung. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis leiden erstinstanzliche Verfahren etwa an folgenden Unzulänglichkeiten, die dann zur Einlegung eines Rechtsmittels führen können:

- Fehler in der Tatsachenfeststellung, vor allem aufgrund falscher Beweiswürdigungen,
- ein Übergehen von angebotenen Beweisen,
- hingegen nur selten „Rechtsfragen“, also Fehler bei der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung,
- ganz vereinzelt unklare, unvollständige oder inkorrekte Protokollierungen
- und kaum je völlig neue und erst in der Rechtsmittelinstanz vorgebrachte Tatsachen oder ein vorinstanzlich überangenes Parteivorbringen⁴.

Wax, Bender und Schade haben 1972 Berufungsrichter in Baden-Württemberg befragt, welche Urteilmängel mit welcher Häufigkeit tatsächlich zur Abänderung des Urteils führten⁵.

Entgegen ihrer Vermutung waren es doch die „klassischen Berufungsgründe“, nämlich Rechtsfehler und, schon sehr viel weniger, Fehler in der Beweiswürdigung, die nicht nur vom Berufungsführer geltend gemacht, sondern auch vom Gericht festgestellt wurden. Das sind aber nur winzige Hinweise. Es fehlt schlicht an Forschung zur Fehlertypologie und zu den Fehlerursachen. Da es nur eine einzige wirklich nennenswerte Untersuchung gibt, kann ich sie auch anführen, nämlich die Untersuchung von Karl Peters zu den Ursachen der Wiederaufnahme von Strafverfahren⁶.

Fehler in Gerichtsentscheidungen haben vielfältige Ursachen, und nicht wenige liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Justiz. Fraglos ist die Anwaltschaft dafür verantwortlich, daß viele Verfahren unangemessen ablaufen und/oder zu unangemessenen Ergebnissen führen. Indessen, ebenso wie der Bauunternehmer, der auf dem Gewerk eines Vorunternehmers aufbaut, nach typischen Fehlern in den Vorarbeiten Ausschau zu halten hat, muß auch

⁴ Peter Gilles, Ziviljustiz und Rechtsmittelproblematik, Köln 1992, S. 177.

⁵ Rolf Bender (Hrsg.), Tatsachenforschung in der Justiz, S. 56

⁶ 1960 erschien von Max Hirschberg „Das Fehlurteil im Strafprozeß“. Dieses Buch löste eine Diskussion im Bundestag aus und führte zur Auswertung von 1.100 Akten über Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen durch Karl Peters (Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 1 Karlsruhe 1970, Bd. 2 Karlsruhe 1972).

die Justiz nach typischen Anwaltsfehlern Ausschau halten und sie korrigieren. Doch gibt es auch hier jenseits der allgemeinen Berufserfahrung keine systematische Fehlerursachenforschung.

10. Notwendig ist der Versuch einer Qualitätskontrolle mit juristisch-methodischen Gütekriterien.

Was bisher weitgehend fehlt, ist eine Qualitätskontrolle mit juristisch-methodischen Gütekriterien. Allenfalls in der fachwissenschaftlichen Urteilskritik gibt es dafür Ansätze⁷. Wenn man die juristische Methodenlehre zu Rate zieht, so findet man dort keine intersubjektiv nachvollziehbaren Gütekriterien. Ja, man gewinnt den Eindruck, daß die Formulierung solcher Kriterien gar nicht das Ziel der juristischen Methode sei⁸. Vermutlich hatte Esser Recht, wenn er meinte, die juristische Methode diene eher der nachträglichen Rechtfertigung vorgefasster Meinungen als als ihrer originären Begründung⁹.

Die Methodenwahl fällt in den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit, der nur begrenzt einer Qualitätskontrolle zugänglich ist. Aber es gibt unterhalb des Methodenkanons noch einen breiten und wichtigen Bereich juristischer Arbeitstechniken. Dort lassen sich sozusagen handwerkliche Fehler einigermaßen eindeutig und objektiv feststellen. Das beginnt bei Rechtschreibung, Grammatik und Rechenwerk. Nicht ganz selten werden einschlägige Entscheidungen und gelegentlich auch Rechtsnormen übersehen. Ich könnte Beispiele dafür nennen, daß Gerichte allgemeine Geschäftsbedingungen mit einer Rechtsverordnung verwechselt haben¹⁰. Häufig sind Zitate und Verweisungen ungenau¹¹, zitierte Entscheidungen werden zum Teil nicht nachgelesen, passen auf den Fall nicht wirklich. Selbst obere Bundesgerichte machen gelegentlich evidente Fehler, wenn sie inzident Rechtsfragen aus anderen Teilrechtsordnungen zu behandeln haben¹².

Verfahrensfehler sind nicht ganz so einfach festzustellen, weil die Vorgänge flüchtig und nicht immer aktenkundig sind. Besonders fehlerverdächtig sind Verweisungen aller Art we-

7 Vgl. dazu Hans Hattenhauer, Kritik des Zivilurteils, 1970.

8 Rottleuthner a. a. O. S. 116 f.

9 Josef Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. 1970.

10 OLG Saarbrücken, NJW-RRR 1994, 436.

11 So auch ein Nachweis an zentraler Stelle des Maastricht-Urteils BVerfGE 89, 155/210; vgl. dazu Manfred Zuleeg, Die Rolle der rechtssprechenden Gewalt in der europäischen Integration, JZ 1994, 1/4 bei Fußnote 36.

gen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit. Eine krasse Fehlanwendung - Urlaubswunsch des Rechtsanwalts als ausreichender Grund - ist mir auch bei der Terminsverlegung nach § 227 ZPO aufgefallen. Aber das sind alles nur Impressionen. Es mangelt an einer systematischen Fehlertypen- und Fehlerursachenforschung. Solche Forschung könnte wohl am besten justizextern geleistet werden.

¹² So hat BVerwG 1997, 685 § WuM den § 550b BGB übersehen.